

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
DER PRÄSIDENT



GZ: 13/1 99/91

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion III

Stubenbastei 5
1010 Wien

3/ka/örak

Betrifft: **Entwurf für die Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 (Zl. 32 3504/27-III/2/99)**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende

STELLUNGNAHME:

Für die - soweit ersichtlich - fünfte größere Novelle zum AWG gibt es zwar ausreichende Gründe (Umsetzung der IPPC- und Seveso II-Richtlinien); gleichwohl ist festzustellen, daß die Halbwertszeit gesetzlicher Normen immer kürzer zu werden scheint. So sollen z.B. mit der nunmehr vorgesehenen Novelle Bestimmungen abgeändert oder gestrichen werden, die erst mit der AWG-Novelle 1997 in das Gesetz Eingang gefunden haben.

Als weitere Begründung für die nunmehrige Novelle wird auch ein Regelungsbedarf betreffend mobile Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen angegeben. Dies erstaunt insofern, als bereits im Entwurf für die AWG-Novelle 1997 (Zl. 32 3504/42-III/2/97) die §§ 29d bis 29f als Genehmigungstatbestände für mobile Anlagen enthalten waren, letztlich aber nicht Gesetz wurden. Eine Begründung dafür sucht man in den Erläuternden Bemerkungen vergeblich.

Zum Entwurf im einzelnen:



Wir sprechen für ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Die Begriffsbildung des § 2 Abs 14 (mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen) wirft eine Reihe von Auslegungsproblemen auf. Insbesondere die Frage, wann die Einwirkungen auf Mensch und Umwelt einer mobilen Anlage mit denen einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 29 Abs 1 „vergleichbar“ sind, läßt einen überbreiten Argumentationsspielraum, der Rechtsunsicherheit hervorruft. Auch das Tatbestandsmerkmal „längere Zeit“ in bezug auf die Aufstellung an einem bestimmten Standort sollte präziser gefaßt werden.

Die geplanten Änderungen in § 29 Abs 1 bis 7, die der Anpassung an EU-Recht und der besseren Lesbarkeit und Strukturierung dienen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl ist neuerlich (so wie bereits in der Stellungnahme des ÖRAK vom 8.9.1997 zur AWG-Novelle 1997) auf die fortdauernde Rechtszersplitterung hinzuweisen. Neben § 29 Abs 3 hat ein Projektwerber auch das UmweltverträglichkeitsprüfungsG (§§ 6 ff des Begutachtungsentwurfes) sowie § 30 DeponieVO zu beachten, wobei es nach wie vor enorme Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten gibt.

Die Einfügung des § 29 Abs 8a (Genehmigung bestimmter Vorarbeiten wie z.B. eines Versuchsbetriebes) wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen, wobei aber die Möglichkeit, Vorarbeiten wie z.B. einen Versuchsbetrieb schon dann zu genehmigen, wenn das Vorliegen der Ergebnisse eines Versuchsbetriebes für die Entscheidung des Landeshauptmannes von wesentlicher Bedeutung sein werden (§ 29 Abs 8a Z 2) insofern zu kritisieren ist, als mit dieser Formel praktisch bei jeder Anlage ein Versuchsbetrieb für zulässig erklärt werden könnte. Hier wäre zu überlegen, die Genehmigung von Vorarbeiten an zusätzliche Parameter zu knüpfen (z.B. Größe und/oder Komplexität der Anlage etc.).

Die Möglichkeit der Delegation des Verfahrens an die Bezirksverwaltungsbehörde ist grundsätzlich zu begrüßen; allerdings fehlen jedwede Tatbestandsmerkmale, die das diesbezügliche Ermessen des Landeshauptmannes determinieren. Daraus ergeben sich rechtsstaatliche Bedenken gegen diese Regelung. Die Möglichkeit der Delegation sollte demgemäß insbesondere bei größeren Vorhaben nur in Ausnahmefällen erlaubt sein, da ansonsten die Gefahr besteht, daß eine personell und organisatorisch nicht entsprechend ausgestattete Bezirksverwaltungsbehörde ein Verfahren über ein Großprojekt abzuführen hätte.

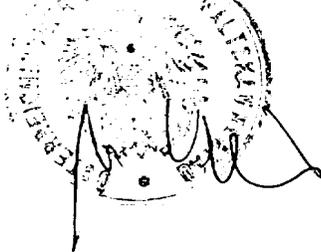
In bezug auf mobile Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen und Altölen wurde der auch seitens des ÖRAK übermittelten Anregung Rechnung getragen und nunmehr eine achtwö-

chige Frist für die Untersagung des Einsatzes der mobilen Einrichtung vorgesehen. Hingegen durften die Übergangsbestimmungen wiederum nicht praktikabel ausgestaltet sein: Zwar tritt § 15 Abs 4a mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft und die §§ 29g und 29h treten unmittelbar danach in Kraft. Damit wird aber nicht geklärt, was mit möglicherweise zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verfahren gemäß § 15 AWG zu geschehen hat. Ebenso unklar ist, ob gemäß § 15 oder allenfalls gemäß § 29 AWG rechtskräftig erteilte Bewilligungen für mobile Einrichtungen wertlos werden oder als Bewilligungen gemäß § 29g weiter gelten. Auch hier sollte der Entwurf noch entsprechend ergänzt werden.

Äußerst bedenklich ist die Übergangsbestimmung des § 45a Abs 2: Danach soll eine Bewilligungspflicht für bestimmte Deponien unter einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ gemäß AWG dann entfallen, wenn das nach WRG oder nach dem Landes-AWG erforderliche Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Damit stünde es im nicht näher determinierten Ermessen der Behörde, ob ein möglicherweise kurz vor dem Abschluß stehendes Bewilligungsverfahren durch - aus welchen Gründen auch immer - verzögerte Bescheiderlassung praktisch umsonst durchgeführt worden wäre oder ob die Behörde doch noch rechtzeitig den Bescheid erläßt. Auch hier sollte darauf abgestellt werden, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt ein solches Verfahren bereits anhängig war.

Wien, 26. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end.